

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

---

Band 25

# Der rechtlich unverbindliche Befehl

Ein Beitrag zur Effektivitätskontrolle des Rechts

Von

Dr. Holger Rostek



Duncker & Humblot · Berlin

**HOLGER ROSTEK**

**Der rechtlich unverbindliche Befehl**

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder**

**Band 25**

# Der rechtlich unverbindliche Befehl

Ein Beitrag zur Effektivitätskontrolle des Rechts

Von

Dr. Holger Rostek



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02585 7**

## Vorwort des Herausgebers

Im Gegensatz zu einer gesetzlich formulierten abstrakten Rechtsnorm, die lediglich eine *ad incertae personas* gerichtete Gebahrenserwartung (Th. Geiger) ausspricht, ist Adressat eines konkreten Befehls eine bestimmte Person oder Gruppe, die zum „Gehorsam“ deshalb verpflichtet ist, weil sie in einem durch Über- und Unterordnung qualifizierten Rechtsverhältnis steht. In einem Rechtsstaat kann weder die Befehlsgewalt unbeschränkt noch die Gehorsampflicht unbedingt sein. Die rechtlichen Grenzen werden durch abstrakte Rechtsnormen gezogen. Diese müssen in ihrer Zielsetzung sachentsprechend („vernünftig“), für den in Betracht kommenden Adressatenkreis klar („verständlich“) und durch jeden in concreto mit der Norm konfrontierten Adressaten faktisch realisierbar sein. Ein auf Rationalität seines Handelns bedachter Gesetzgeber geht — sozusagen selbstverständlich — davon aus, daß jedes von ihm erlassene Gesetz die genannten drei Bedingungen erfüllt. In Wirklichkeit aber handelt es sich dabei bestenfalls um eine Vermutung, deren Kraft oder Hinfälligkeit offensichtlich wird, sobald man die Art und Weise sowie den Umfang der faktischen Gesetzesverwirklichung unter die Lupe nimmt und die Ursachen für die von der gesetzlichen Norm abweichende oder gar ausbleibende Normverwirklichung aufdeckt.

Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser der hiermit der Öffentlichkeit vorgelegten Studie gewidmet und zwar im Hinblick auf den Effektivitätsgrad der für die rechtlichen Grenzen der militärischen Befehlsgewalt und des Ungehorsams maßgebenden Bestimmungen.

Eine methodisch einwandfreie Bewältigung dieser Aufgabe erforderte nicht nur eine genaue Kenntnis und Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung unter dem Gesichtspunkt der Strafrechtsdogmatik, sondern auch eine Vertrautheit mit der Technik empirischer Sozialforschung. Deshalb ist es nicht nur dem Verfasser

selbst, sondern auch mir als Herausgeber dieser Schriftenreihe ein echtes Bedürfnis, allen denen zu danken, welche den Verfasser bei seinen Bemühungen unterstützt haben, insbesondere den Herren Prof. Dr. Albin Eser (Univ. Bielefeld), Dipl. Soz. Hans Braun (Univ. Tübingen), Dr. rer. soc. Erhard Wiehn (Univ. Konstanz), der Arbeitsgruppe Empirie der Universität Bielefeld sowie den ungenannt bleibenden 314 Bundeswehrsoldaten und Offizieren, welche eine schriftliche Befragung während des normalen Dienstes im Rahmen des Unterrichts „Innere Führung und Recht“ mit anschließenden Diskussionen ermöglicht haben.

Interessieren die Befragungsergebnisse im einzelnen den Sozialwissenschaftler, der sich mit Verhaltensforschung befaßt, so machen die vorsichtigen Folgerungen, die der Verfasser berechtigter Weise aus den empirischen Daten und ihrer Auswertung zieht, den Juristen sehr nachdenklich: Obwohl die Begrenzung der Befehlsgewalt und der Gehorsamspflicht im Gesetz klar formuliert, in ihrer Zielsetzung vernünftig und auch durchaus realisierbar zu sein scheinen, stößt die Normverwirklichung auf „beinahe unlösbare praktische Schwierigkeiten“ (S. 31). Hierfür dürften mehrere Ursachen in Betracht kommen: Neben der unzureichenden und mangelhaften Gesetzeskenntnis der Bevölkerung steht das mangelnde Rechtsverständnis, das von den Gesetzesmachern und -anwendern meist gar nicht in Rechnung gestellt wird. Wie soll ein Soldat z. B. wissen, was eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ ist, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Handlung strafrechtlich als „Verbrechen“ oder „Vergehen“ beurteilt oder als „völkerrechtswidrig“ betrachtet wird? Selbst wenn aber dem Befehlsempfänger der Unrechtsgehalt eines Befehls bekannt oder bei gehöriger Gewissensanspannung erkennbar ist, fehlt ihm in vielen Fällen die „Zivilcourage“ zum Ungehorsam. Er beruhigt sein Gewissen mit dem (oft unrichtigen) Glauben, daß die eigene Verantwortlichkeit ausgeschlossen sei; oder er hegt die (begründete oder unbegründete) Befürchtung, mit irgendwelchen dienstlichen oder außerdienstlichen Nachteilen rechnen zu müssen, wobei bewußter Mißbrauch der Befehlsgewalt oder des Ungehorsams als unproblematische Grenzfälle gelten mögen.

Erkenntnis der Ursachen, warum bestimmte Gesetznormen „leerlaufen“, verpflichtet zum Nachdenken über die Mittel und Wege, diese Ursachen möglichst auszuschalten. Der diesbezüglichen Schlußbemer-

kung des Verfasser wäre nur anzufügen, daß es vor allem wirksamerer Maßnahmen zur Internalisierung dessen bedarf, was „Menschenwürde“ an *ethischen* Postulaten in sich schließt. Leges sine moribus vanae.

September 1971

Ernst E. Hirsch





# Inhaltsverzeichnis

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| <b>Einleitung</b> | <b>17</b> |
|-------------------|-----------|

## *Erster Teil*

### **Die bisherigen Regelungen und deren Zielvorstellungen**

|                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Erster Abschnitt: Unverbindliche Befehle nach dem früheren und nach dem geltenden Recht</i> ..... | 18 |
| I. Unverbindliche Befehle nach dem alten Militärstrafgesetzbuch ....                                 | 18 |
| 1. Die drei Unverbindlichkeitsfälle .....                                                            | 19 |
| 2. Die Fallgruppen im einzelnen .....                                                                | 20 |
| II. Änderung des § 47 MStGB durch das Internationale Militärtribunal in Nürnberg .....               | 21 |
| III. Unverbindliche Befehle nach dem geltenden Wehrstrafrecht .....                                  | 22 |
| 1. Unverbindlichkeit und Rechtswidrigkeit .....                                                      | 23 |
| 2. Kreis der unverbindlichen Befehle .....                                                           | 24 |
| <i>Zweiter Abschnitt: Die Zielvorstellungen der Regelungen</i> .....                                 | 26 |
| I. Das Ziel des § 47 MStGB .....                                                                     | 26 |

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| II. Das Ziel der heutigen Regelung .....                        | 28 |
| 1. § 5 Abs. 1, § 22 Abs. 2 WStG und § 11 Abs. 2 Satz 2 SG ..... | 28 |
| 2. § 11 Abs. 1 SG und § 22 Abs. 1 und 3 WStG .....              | 29 |
| 3. Die gesamte Regelung                                         | 30 |

### *Zweiter Teil*

#### **Die Umfrage**

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| I. Problemstellung und Begründung der Umfrage .....     | 32 |
| 1. Die Problemstellung                                  | 32 |
| 2. Aufgabe und Ziel der Umfrage .....                   | 35 |
| 3. Die Auswahlproblematik                               | 36 |
| 4. Die Durchführung der Umfrage im einzelnen .....      | 37 |
| II. Der Aufbau des Fragebogens .....                    | 37 |
| 1. Die erfaßten Daten .....                             | 38 |
| 2. Die beiden Wissensfragen und ihre Beantwortung ..... | 39 |
| 3. Die 10 Fälle und ihre Lösung .....                   | 39 |
| 4. Die drei Stufen der Befragung .....                  | 42 |
| 5. Der Abdruck eines Musterbogens                       | 44 |
| III. Die sozialen Merkmale der 314 Soldaten .....       | 45 |

|                                                  |                           |           |
|--------------------------------------------------|---------------------------|-----------|
|                                                  | <b>Inhaltsverzeichnis</b> | 11        |
| <b>IV. Ergebnisse</b>                            |                           | <b>45</b> |
| 1. Auswertung der Beantwortung von Frage 1 und 2 |                           | 45        |
| a) Beantwortung der Frage 1                      |                           | 46        |
| b) Beantwortung der Frage 2                      |                           | 50        |
| 2. Auswertung der Beantwortung der 10 Fälle      |                           | 53        |
| a) Beantwortung des Falles 1                     |                           | 53        |
| b) Beantwortung des Falles 2                     |                           | 55        |
| c) Beantwortung des Falles 3                     |                           | 57        |
| d) Beantwortung des Falles 4                     |                           | 58        |
| e) Beantwortung des Falles 5                     |                           | 61        |
| f) Beantwortung des Falles 6                     |                           | 63        |
| g) Beantwortung des Falles 7                     |                           | 63        |
| h) Beantwortung des Falles 8                     |                           | 66        |
| i) Beantwortung des Falles 9                     |                           | 68        |
| k) Beantwortung des Falles 10                    |                           | 69        |

### *Dritter Teil*

#### **Die Lösung der 10 Fälle und die Konsequenzen aus der Umfrage für die gesetzliche Regelung und für die Ausbildung**

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Erster Abschnitt: Befehle, die ein Verbrechen oder Vergehen beinhalten</b> | <b>70</b> |
| I. Die rechtliche Lösung der Fälle                                            | 70        |
| 1. Der Torposten-Fall                                                         | 70        |
| 2. Der Gebirgsbach-Fall                                                       | 74        |

|                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3. Der Zivilisten-Fall .....                                                                              | 80  |
| 4. Der Fahnen-Fall .....                                                                                  | 82  |
| II. Die Pflicht zur Erhebung von Gegenvorstellungen .....                                                 | 83  |
| III. Die Prüfungspflicht des Untergebenen bei Befehlen, die ein Verbrechen oder Vergehen beinhalten ..... | 88  |
| 1. Grundsätzliches .....                                                                                  | 88  |
| 2. Die Prüfungspflicht im einzelnen .....                                                                 | 89  |
| a) Die Sachverhaltsprüfung .....                                                                          | 90  |
| b) Die Rechtmäßigkeitsprüfung .....                                                                       | 92  |
| 3. Praktische Konsequenzen .....                                                                          | 94  |
| IV. Schuldvorwurf und Strafe bei abweichendem Verhalten .....                                             | 96  |
| 1. Das Experiment „Abraham“ .....                                                                         | 96  |
| 2. Vergleich mit der Befehlssituation des Untergebenen .....                                              | 97  |
| 3. Strafrechtliche Konsequenzen .....                                                                     | 98  |
| <i>Zweiter Abschnitt: Befehle, die gegen die Menschenwürde verstoßen</i> .....                            | 102 |
| I. Die rechtliche Lösung der Fälle .....                                                                  | 102 |
| 1. Der Kabel-Fall .....                                                                                   | 102 |
| 2. Der Stuben-Fall .....                                                                                  | 105 |
| 3. Der Revierdienst-Fall .....                                                                            | 106 |
| II. Weigerungszwang bei menschenunwürdigen Befehlen .....                                                 | 108 |

|                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Inhaltsverzeichnis                                                                                              | 13  |
| <i>Dritter Abschnitt: Befehle, die zu nichtdienstlichen Zwecken erteilt werden</i> .....                        | 111 |
| I. Die rechtliche Lösung der Fälle .....                                                                        | 111 |
| 1. Der Zugabteil-Fall .....                                                                                     | 111 |
| 2. Der Feldjäger-Fall .....                                                                                     | 112 |
| 3. Der Tümpel-Fall .....                                                                                        | 114 |
| II. Vereinbarkeit des § 22 Abs. 3 WStG mit dem § 11 Abs. 1 S. 3 SG hinsichtlich nichtdienstlicher Befehle ..... | 114 |
| III. Prüfungspflicht bei menschenunwürdigen und nichtdienstlichen Befehlen .....                                | 116 |
| <b>Schlußbemerkung</b>                                                                                          | 117 |
| <b>Literaturverzeichnis</b>                                                                                     | 119 |



## Abkürzungsverzeichnis

|        |                                                                         |
|--------|-------------------------------------------------------------------------|
| Abs.   | = Absatz                                                                |
| AG     | = Amtsgericht                                                           |
| Anm.   | = Anmerkung                                                             |
| Art    | = Artillerie                                                            |
| Art.   | = Artikel                                                               |
| Az     | = Aktenzeichen                                                          |
| BDH    | = Entscheidungen des Bundesdisziplinarhofes, seit 1955                  |
| BGH    | = Bundesgerichtshof                                                     |
| BGHSt  | = Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, seit 1951      |
| BT     | = Besonderer Teil                                                       |
| Btl    | = Bataillon                                                             |
| BVerwG | = Bundesverwaltungsgericht                                              |
| Div    | = Division                                                              |
| DVBl   | = Deutsches Verwaltungsblatt                                            |
| FAZ    | = Frankfurter Allgemeine Zeitung                                        |
| GA     | = Goltdammers-Archiv für Strafrecht                                     |
| GG     | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949        |
| Gren   | = Grenadier                                                             |
| Grp    | = Gruppe                                                                |
| GrpFhr | = Gruppenführer                                                         |
| HESt   | = Höchststrichterliche Entscheidungen in Strafsachen, 1948—1950         |
| h. M.  | = herrschende Meinung                                                   |
| JZ     | = Juristenzeitung                                                       |
| JuS    | = Juristische Schulung                                                  |
| Kdr    | = Kommandeur                                                            |
| Kp     | = Kompanie                                                              |
| KpChef | = Kompaniechef                                                          |
| KRG    | = Kontrollratsgesetz                                                    |
| LG     | = Landgericht                                                           |
| LL     | = Luftlandetruppe                                                       |
| MDR    | = Monatsschrift für Deutsches Recht                                     |
| MSStGB | = Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872 in der Fassung vom 1. 10. 1940 |
| N      | = Anzahl der Fälle                                                      |
| NJW    | = Neue Juristische Wochenschrift                                        |
| NZWehr | = Neue Zeitschrift für Wehrrecht                                        |



|              |                                                                                                                    |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Offz</b>  | = Offizier                                                                                                         |
| <b>OLG</b>   | = Oberlandesgericht                                                                                                |
| <b>OWiG</b>  | = Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. 5. 1968                                                                       |
| <b>OvD</b>   | = Offizier vom Dienst                                                                                              |
| <b>p</b>     | = Signifikanzniveau                                                                                                |
| <b>Pz</b>    | = Panzer                                                                                                           |
| <b>RGSt</b>  | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen                                                                 |
| <b>RKG</b>   | = Entscheidungen des Reichskriegsgerichts 1928—1944                                                                |
| <b>RMG</b>   | = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. 1—22, 1902 bis 1919                                                |
| <b>SG</b>    | = Soldatengesetz vom 19. 3. 1959                                                                                   |
| <b>StGB</b>  | = Strafgesetzbuch                                                                                                  |
| <b>StPO</b>  | = Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877                                                                                |
| <b>SZ</b>    | = Süddeutsche Zeitung                                                                                              |
| <b>TDG</b>   | = Truppendienstgericht                                                                                             |
| <b>UA</b>    | = Unteroffiziers-Anwärter                                                                                          |
| <b>Uffz</b>  | = Unteroffizier                                                                                                    |
| <b>Urt.</b>  | = Urteil                                                                                                           |
| <b>UvD</b>   | = Unteroffizier vom Dienst                                                                                         |
| <b>VorgV</b> | = Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung) vom 4. 6. 1956 |
| <b>WDO</b>   | = Wehrdisziplinarordnung vom 15. 3. 1957                                                                           |
| <b>WStG</b>  | = Wehrstrafgesetz vom 30. 3. 1957                                                                                  |
| <b>ZgFhr</b> | = Zugführer                                                                                                        |

## Einleitung

Der rechtlich unverbindliche, militärische Befehl, insbesondere der verbrecherische Befehl, ist Gegenstand vieler Erörterungen. So ist es auch nicht verwunderlich, daß die Mehrzahl der dogmatischen Probleme gelöst ist. Zwar bleiben noch einige ungeklärte Fragen, wie z. B. die Pflicht zur Erhebung von Gegenvorstellungen, die Prüfungspflicht oder der sog. „gefährliche“ Befehl. Aber diese „Rest“probleme allein rechtfertigen eine erneute Aufnahme des Themas nicht.

Aufgeschreckt durch „das Massaker von My Lai“, beunruhigt durch die Greueltaten, die in den noch heute stattfindenden Kriegsverbrecherprozessen zutage treten, sieht sich der Verfasser zu der Frage genötigt, inwieweit der Gesetzgeber durch die Regelung der §§ 5, 22 WStG und § 11 SG sein damit bezwecktes Ziel, ähnliches zu verhindern, erreicht bzw. erreichen kann. Aber nicht nur Befehle, die ein Verbrechen oder Vergehen beinhalten, sollen auf diese Weise untersucht werden. Vielmehr interessieren darüber hinaus die menschenunwürdigen und nichtdienstlichen Befehle, die im Frieden häufiger vorzukommen pflegen.

Die Fragestellung bestimmt zugleich die Arbeitsweise. Zunächst ist der historische Hintergrund unserer heutigen Regelung zu durchleuchten. Dann wird das Ziel der Regelung konkret formuliert werden müssen. Es folgt die Befragung von 314 Bundeswehrsoldaten, deren Kenntnis von den gesetzlichen Vorschriften an Hand von zwei Wissensfragen festgestellt wird. 10 sich anschließende Befehlssituationen geben den befragten Soldaten Gelegenheit, ihre mutmaßliche Handlungsweise und Motivation darzulegen.

Im nächsten Teil versucht der Verfasser, sich die gewonnenen Ergebnisse für die Gestaltung der rechtlichen Regelung nutzbar zu machen. Die Erkenntnis, daß eine Änderung der rechtlichen Regelung die gewünschte Handlungsweise nicht allein zu bewirken vermag, macht es erforderlich, konkrete Hinweise für die Ausbildung zu geben.

Wenn die empirischen Daten im Mittelpunkt der Arbeit stehen, so ist es auch verständlich, daß der Rahmen der Ausführungen nicht so sehr von den dogmatischen Problemen, sondern von den Problemen, die bei der praktischen Anwendung des Einzelfalles auftauchen, bestimmt wird.

## ERSTER TEIL

### **Die bisherigen Regelungen und deren Zielvorstellungen**

#### *Erster Abschnitt*

### **Unverbindliche Befehle nach dem früheren und nach dem geltenden Recht**

Die Unverbindlichkeit von Befehlen ist im heutigen Wehrstrafrecht in den §§ 11 SG, 5 und 22 WStG geregelt. Um diese Vorschriften besser verstehen zu können, ist ein Rückblick auf das frühere Recht erforderlich. Insbesondere muß in diesem Zusammenhang § 47 MStGB beachtet werden, an dem sich unsere heutige Regelung orientiert.

#### **I. Unverbindliche Befehle nach dem alten Militärstrafgesetzbuch**

§ 47 MStGB lautete:

(1) Wird durch die Ausführung eines Befehles in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

(2) Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.

Im folgenden interessiert nicht die gesamte Problematik des § 47 MStGB. Hier soll nur auf die Frage eingegangen werden, inwieweit § 47 MStGB die Unverbindlichkeit von Befehlen regelt.

Erwähnt § 47 MStGB die Unverbindlichkeit von Befehlen zwar nicht ausdrücklich, so ist doch indirekt eine Entscheidung darüber getroffen worden.

### 1. Die drei Unverbindlichkeitsfälle

§ 47 Abs. 1 Satz 1 MStGB spricht von Befehlen in Dienstsachen. Nur für solche Befehle gilt der § 47. Erteilt der Vorgesetzte einen Befehl in Dienstsachen, dann trägt er allein dafür die Verantwortung, wenn der Untergebene in Ausführung des Befehles ein Strafgesetz verletzt<sup>1</sup>. Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung allein, weil der Untergebene einen in Dienstsachen erteilten Befehl ausführen muß, weil der Vorgesetzte in diesem Falle einen Anspruch auf Gehorsam hat. Dieser Anspruch entfällt, sobald der Vorgesetzte einen nichtdienstlichen Befehl erteilt. Keine Gehorsamspflicht im Falle eines nichtdienstlichen Befehles bedeutet aber Unverbindlichkeit des Befehles<sup>2</sup>. Bei Schwinge<sup>3</sup> ergibt sich diese Unverbindlichkeit aus seiner Definition des verbindlichen Befehles.

Neben der Unverbindlichkeit von nichtdienstlichen Befehlen findet sich im § 47 MStGB ein weiterer Fall der Unverbindlichkeit. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MStGB ist der Untergebene für einen Befehl, der eine Handlung des Vorgesetzten betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte, bei Ausführung strafrechtlich verantwortlich, wenn ihm bekannt war, daß es sich um ein solches Verbrechen oder Vergehen handelte, und er außerdem wußte, daß der Vorgesetzte ein solches bezweckte.

Der Untergebene kann für eine auf Befehl begangene Handlung nur dann strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn er die strafbare Handlung begehen rechtlich nicht verpflichtet ist, d. h., daß trotz Vorliegen eines dienstlichen Befehles dieser nicht ausgeführt zu werden braucht. Mit anderen Worten, Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Untergebenen ist ein unverbindlicher Befehl<sup>4</sup>. Um einen unverbindlichen Befehl handelt es sich aber dann, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MStGB erfüllt sind.

Diese beiden Fälle der Unverbindlichkeit lassen sich aus dem Gesetz selbst entnehmen.

<sup>1</sup> Von den Ausnahmen des § 47 Abs. 1 Satz 1 MStGB soll zunächst abgesehen werden.

<sup>2</sup> Ähnlich auch Rittau, WStG, Vorbem. zu den §§ 19—21, Anm. 1.

<sup>3</sup> Schwinge, MStGB, § 47 III 1 b in Anlehnung an RGSt 64, 67: „Verbindlich ist ein Befehl . . . nur dann, wenn er eine Anordnung im materiellen Sinne ist, d. h., wenn es sich bei ihm um eine Anordnung handelt, die sich ihrer Art nach innerhalb des Bereiches der Aufgaben der Wehrmacht hält . . .“

<sup>4</sup> So auch die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des SG, 2. Wahlperiode des Bundestages, Drucksache Nr. 1700, S. 20, für den späteren § 11 Abs. 2 Satz 2 SG: „Abs. 2 Satz 2 beantwortet im inneren Zusammenhang mit dem Satz, daß der verbrecherische Befehl keine bindende Kraft hat, die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen.“ (Hervorhebungen d. Verf.).